

FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR RAUENBERG, ABTEILUNG RAUENBERG E.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
**„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg, Abteilung
Rauenberg e.V.“**
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Rauenberg.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen;

- b) die ideelle und materielle Unterstützung der Interessen der einzelnen Unterabteilungen der Abteilung Rauenberg (Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung und Altersabteilung);
 - c) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) die Weiterbildung der Wehrangehörigen;
 - g) die Jugendarbeit zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

- (2) Dem Verein können angehören,
 - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Abteilung Rauenberg;
 - b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Abteilung Rauenberg;
 - c) die Mitglieder der Altersabteilung der Abteilung Rauenberg;
 - d) sonstige Mitglieder.

- (3) Für die Mitglieder unter a) - c) besteht keine Beitragspflicht. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu unentgeltlichen Dienstleistungen der Feuerwehr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Zielen des Vereins zustimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt;
 - b) mit dem Ausschluss durch den Vorstand;
 - c) mit dem Tod.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Über den Ausschluss gemäß 1. c), der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand sodann nach Anhörung des Betroffenen erneut. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a) durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern;
- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- c) die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen;
- d) sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen;
- e) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen;
- f) Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinem gemeinnützigen Streben zu unterstützen;
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in der Rauenberger Rundschau einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis sieben Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Einladenden eingereicht werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes für die Amtszeit nach § 10 Abs. 11;
- c) die Wahl der zwei Kassenprüfer für die Amtszeit nach § 10 Abs. 12;
- d) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entgegennahme des Jahresabschlusses;
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Abschluss,
- a) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (6) Mitglieder sind ab 18 Jahren für ein Amt wählbar.
- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (9) Für jedes Amt ist einzeln abzustimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach §11 Abs. 1 (a-e) auf die Dauer von 2 Jahren.
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) 1. Vorsitzenden;
 - b) 2. Vorsitzenden;
 - c) 3. Vorsitzenden;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Kassier;
 - f) 1. Beisitzer;
 - g) 2. Beisitzer.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sind durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen.

- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist (die Übersendung in elektronischer Form ist zulässig).

- (2) Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch drei Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen gesondert hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts zu überweisen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Abs. 1 der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Rauenberg zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, ist das Vermögen an die Stadt Rauenberg zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gem. § 2 Abs. 1 in der Gesamtgemeinde zu überweisen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 24.04.2010 in Kraft.